



1. Änderung des Bebauungsplanes „Unter der Bahn“

1. Der Ortsgemeinderat hat in der Sitzung am 18.07.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Unter der Bahn“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat in der Zeit vom 25.09.2023 bis 31.10.2023 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat in der Zeit vom 25.09.2023 bis 31.10.2023 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB).
4. Der Bebauungsplanentwurf wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.11.2023 bis 20.12.2023 öffentlich ausgelegt.
5. Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 20.11.2023 bis 20.12.2023 (§ 4 Abs. 2 BauGB).
6. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde vom Ortsgemeinderat am 06.02.2024 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).
7. Ausfertigung
Der textliche und zeichnerische Inhalt des Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss überein. Die für dessen Wirksamkeit maßgebenden Anforderungen in verfahrens- und materiellrechtlicher Hinsicht wurden beachtet.
8. Die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes wird hiermit angeordnet.

Bellingen, den 29.02.2024

Ortsgemeinde Bellingen

Michael Wisser
Ortsbürgermeister



1. Änderung des Bebauungsplanes „Unter der Bahn“

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte am 21. März 2024.

Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs.3 BauGB).

Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg
Bauabteilung

Westerburg, den 21. März 2024

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Trompeter', written over a light blue horizontal line.

Trompeter
VG-Verwaltungsrat



1. ÄNDERUNG NEUBAUGEBIET "UNTER DER BAHN", BELLINGEN

ZEICHENERKLÄRUNG

1. ÄNDERUNG

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
§ 9 (1) Nr.14 und (6) BauGB

Fläche für die Entwässerung. Hier: Ableitung, Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

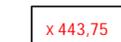


Fläche für die Entwässerung. Hier: Ableitung, Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

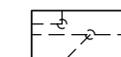
Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Höhenbezugspunkt



Katasterplan



Regenwasserkanal geplant



Regenwasserkanal Bestand

URSPRUNGSPLAN - nachrichtliche Darstellung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Urschrift des Bebauungsplans 'Unter der Bahn'



Darstellung Urschrift



WA - Allgemeines Wohngebiet

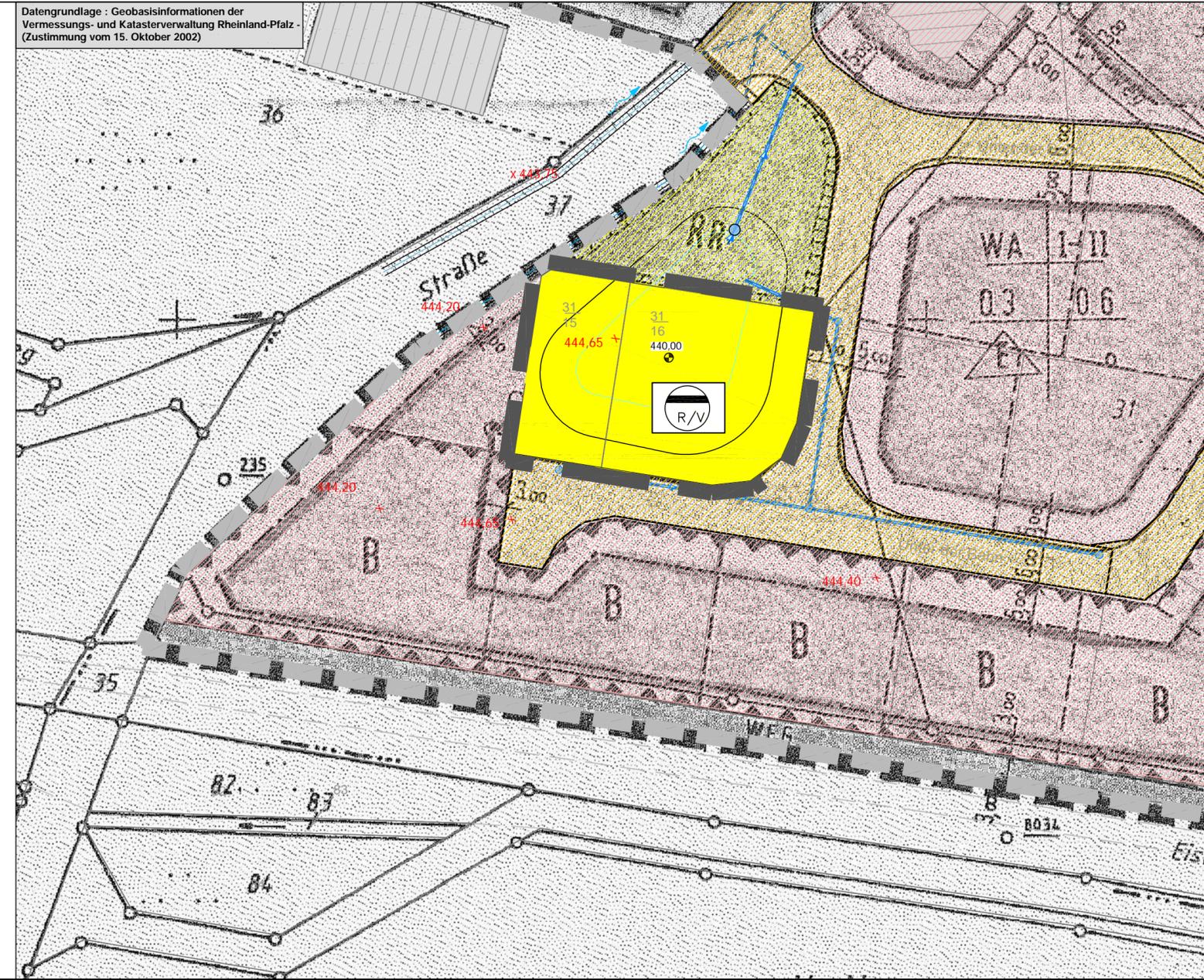


Fläche für Regenrückhaltung



Straßenverkehrsflächen

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)



VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Ortsgemeinde Bellingen hat am 18.07.2023 gem. § 2 Abs. 1 i.V.m § 13 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplans 'Unter der Bahn' im beschleunigten Verfahren beschlossen. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

56459 Bellingen, den
Michael Wisser, Ortsbürgermeister

2. BETEILIGUNGSVERFAHREN

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans 'Unter der Bahn' wurde am 18.07.2023 vom Ortsgemeinderat Bellingen gebilligt.
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr.2 und § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung vom 22.09.2023 durch öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit Text, Begründung und Planurkunde in der Zeit vom 25.09.2023 bis einschließlich 31.10.2023.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr.3 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom durchgeführt. Die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB der hieraus eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats Bellingen am

56459 Bellingen, den
Michael Wisser, Ortsbürgermeister

3. SATZUNGSBESCHLUSS

Die 1. Änderung des Bebauungsplans 'Unter der Bahn' wurde am vom Gemeinderat Bellingen gemäß § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

56459 Bellingen, den
Michael Wisser, Ortsbürgermeister

4. AUSFERTIGUNG

Es wird bescheinigt, dass die nebenstehende Planzeichnung Gegenstand des Aufstellungsverfahrens war, dass die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans 'Unter der Bahn' mit dem Willen des Gemeinderats Bellingen übereinstimmen und dass die für die Normgebung gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

56459 Bellingen, den
Michael Wisser, Ortsbürgermeister

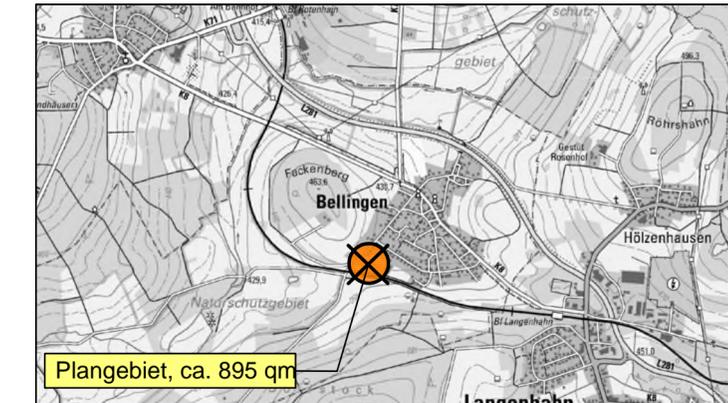
5. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans 'Unter der Bahn' ist am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden der Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. Änderung des Bebauungsplans „Unter der Bahn“ in Kraft getreten.

56459 Bellingen, den
Michael Wisser, Ortsbürgermeister

Der Inhalt dieser Planunterlage ist gemäß
DIN ISO 16016 urheberrechtlich geschützt.
Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann + Partner mbH

LAGEPLAN



INDEX	ART DER ÄNDERUNG	DATUM	NAME
Projekt: Neubaugebiet "Unter der Bahn" OG Bellingen			
Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann + Partner mbH		56743 Thür • Segbachstraße 9 • Tel.: 02652/93937-0 55469 Simmern • Vor dem Tor 11 • Tel.: 06761/9186-0 56457 Westerburg • An der Hofwiese 13 • Tel.: 02663/9422-0	
Ortsgemeinde BELLINGEN			Maßstab: 1 : 500
Planbezeichnung: BEBAUUNGSPLAN		Bearb.: Pottinger	Datum: 02.11.2023
		Gez.: Pottinger	Pr. Nr.: 21 142
		Gepr.: Schmutzler	Anl. Nr.:
Der Bauherr:		Aufgestellt, den	

BEGRÜNDUNG

Zur 1. Änderung des Bebauungsplans

“Unter der Bahn“,

Ortsgemeinde Bellingen



Ingenieurgesellschaft
Dr. Siekmann + Partner mbH

November 2023



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Erforderlichkeit der Planung und Aufstellungsbeschluss	3
2.	Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes	3
3.	Veranlassung und Art der Änderungen	4
4.	Verfahren	5



1. Erforderlichkeit der Planung und Aufstellungsbeschluss

Die Ortsgemeinde Bellingen hat im Jahr 2002 den Bebauungsplan ‚Unter der Bahn‘ zur Ausweisung neuer Wohnbauflächen beschlossen. Der Geltungsbereich erstreckte sich auf insgesamt ca. 3,0 ha in drei Teilbereichen.

Da nun ein Teilbereich mit Wohnbauflächen realisiert werden soll, ist im Zuge der entwässerungstechnischen Voruntersuchung aufgefallen, dass die im ursprünglichen Bebauungsplan festgesetzte Fläche zur Rückhaltung des Regenwassers nicht ausreichend ist. Die benötigten Volumina und Flächen wurden neu berechnet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

In der 1. Änderung des Bebauungsplans ‚Unter der Bahn‘ erfolgt die Anpassung und Erweiterung der ‚Fläche zu Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser‘. Die an dieser Stelle ursprünglich festgesetzte ‚Wohnbaufläche‘ entfällt.

Die ehemals dargestellten Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert. Die Grundzüge der ursprünglichen Planung werden nicht verändert. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt.

Der Ortsgemeinderat Bellingen hat am den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans ‚Unter der Bahn‘ gefasst.

Der Originalmaßstab des Bebauungsplanes beträgt 1:500.

2. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

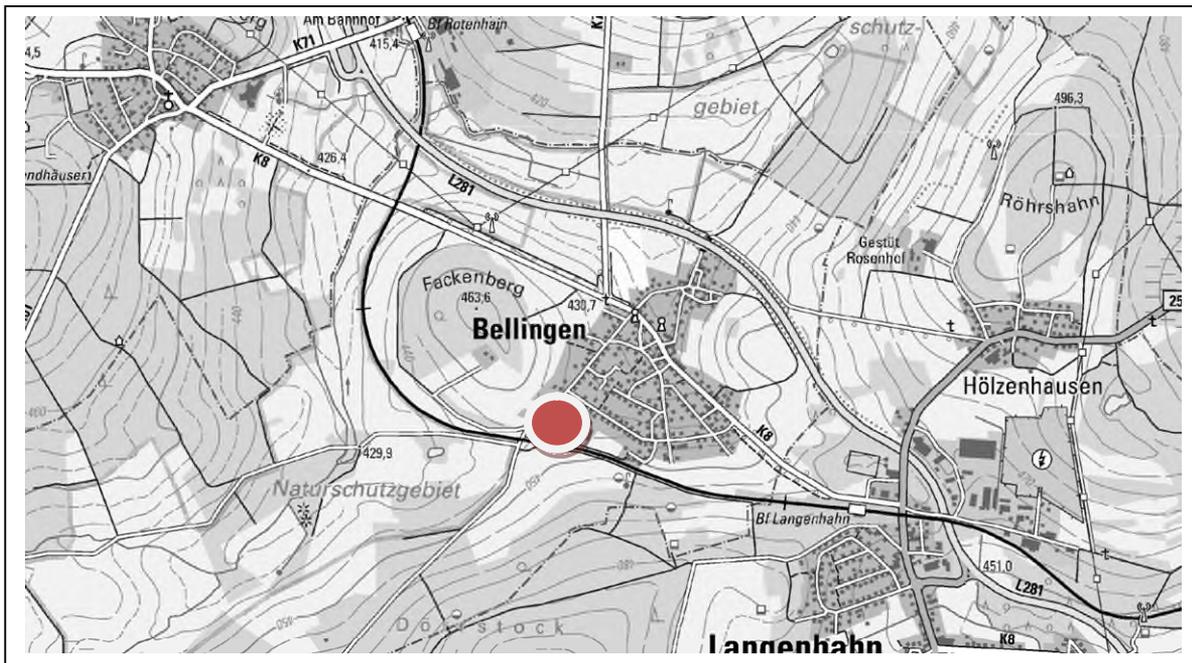


Abb.1: Lage des Plangebietes

Das Plangebiet "Unter der Bahn" befindet sich am süd-westlichen Rand der Ortslage Bellingen. Im Norden grenzt das Plangebiet an bestehende Wohnbebauung, südlich und westlich befinden sich landwirtschaftliche Nutzungen. Direkt südlich verlaufen Schienen der ‚Oberwesterwaldbahn‘, die nach Limburg und Altenkirchen führen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst mit einer Größe von ca. 895 m² in Flur 22 die Flurstücke 31/16 und 31/15 tlw.. Die genaue räumliche Abgrenzung des Bebauungsplanes ergibt sich aus der zugehörigen Planzeichnung.



Abb.2: Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplans und der 1. Änderung (rot)

3. Veranlassung und Art der Änderungen

Während der Erschließungsplanung eines Teilbereichs des Bebauungsplans hat sich gezeigt, dass die ursprünglich festgesetzte Parzelle für die Regenrückhaltung (Flurstück 31/17) nicht genügend Fläche zur Ausführung eines ausreichend dimensionierten Regenrückhaltebeckens bietet. Außerdem wurde festgestellt, dass aufgrund der Lage oberhalb bestehender Bebauung und der vorhandenen Topografie mit Gefälle in Richtung Ortslage, kein schadlos abfließender Notüberlauf gesichert werden kann. Daher wurde von der zuständigen SGD Nord ein ausreichendes Speichervolumen für ein 100-jährliches Ereignis gefordert.

Die Berechnungen der entwässerungstechnischen Voruntersuchung beziehen sich auf die südlich und östlich angrenzenden Neubaugrundstücke, die aufgrund ihrer



Höhenlage an das neue Becken angeschlossen werden können. Weitere Grundstücke werden derzeit nicht erschlossen.

Zusätzlich zu der ursprünglich festgesetzten Fläche von ca. 600 qm (Flurstück 31/17) setzt diese 1. Änderung des Bebauungsplans in ihrem Geltungsbereich weitere ca. 895 qm Fläche zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser fest. Die im Geltungsbereich ursprünglich festgesetzte Wohnbebauung entfällt.

Die übrigen Festsetzungen der Urschrift, insbesondere Festsetzungen zur Bebauung, bleiben von der dieser 1. Änderung unberücksichtigt und gelten weiterhin.

4. Verfahren

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des rechtgültigen Bebauungsplans ‚Unter der Bahn‘. Die 1. Änderung betrifft die Nutzungsänderung von zwei Parzellen von ‚Wohnbaufläche‘ zu ‚Fläche für Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser‘. Weitere Festsetzungen bleiben unberührt.

Die Grundzüge der Planung sind durch die 1. Änderung nicht betroffen, somit wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 angewendet. Nach Absatz 3 wird von der Umweltprüfung abgesehen.

Bellinggen, den.....
(Michael Wisser, Ortsbürgermeister)

VERTRÄGLICHKEITSVORPRÜFUNG ARTENSCHUTZ

Zur 1. Änderung des Bebauungsplans

“Unter der Bahn“,

Ortsgemeinde Bellinghen



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines	3
1.1	Veranlassung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen und landespflegerische Aufgabenstellung	4
2.	Landschaftsanalyse und Bewertung	5
2.1	Geschützte und schützenswerte Flächen und Objekte	5
2.2	Heutige potenzielle natürliche Vegetation	10
2.3	Bestandssituation	11
2.4	Zusammenfassende Bewertung	13
3.	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	14
3.1	Prüfinhalte	14
3.2	Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten	15
3.3	Liste der streng geschützten Arten	15
3.4	Potenziell betroffenes Arteninventar und Ergebnisse	16
3.5	Resümee	34
4.	Fotodokumentation	36



1.2 Rechtliche Grundlagen und landespflegerische Aufgabenstellung

Da es sich um eine Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes und somit einer Innenentwicklung handelt (§13a Abs. 1 Nr.1 BauGB) ist die Durchführung einer Umweltprüfung sowie das Verfassen eines Umweltberichtes und die Erstellung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich.

Jedoch sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 10 (2) des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz (LNatSchG RP) im Hinblick auf die möglichen Betroffenheiten streng geschützter Arten zu überprüfen.

Dazu wird der Änderungsbereich erfasst und zunächst durch eine Vorprüfung auf der Basis des Biotoppotentials und der vorhandenen Daten für den Raum hinsichtlich der artenschutzrechtlich relevanten Arten auf mögliche Risiken untersucht.

Wenn diese Vorprüfung die Notwendigkeit einer Artenschutzrechtlichen Prüfung für bestimmte Artgruppen bzw. Arten ergibt, wird dies in einem nächsten Schritt veranlasst.



Auszug aus dem Bebauungsplan „Unter der Bahn“, Planurkunde von 2002



2. Landschaftsanalyse und Bewertung

2.1 Geschützte und schützenswerte Flächen und Objekte

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützten Landschaftsbestandteile im Bereich der Planungsfläche.

Das Naturschutzgebiet „Quellgebiet Enspeler Bach“, Verordnung vom 26. Mai 2010 liegt ca. 57 m südwestlich der Änderungsfläche.

Schutzzweck ist nach § 3 der Verordnung, die Erhaltung und Entwicklung der Feuchtwiesen bei Püschchen, Bellinggen, Rotenhain und Hölzenhausen (Quellgebiet des Enspeler Baches).

Diesem Schutzzweck steht die Änderungsabsicht nicht entgegen.



Quelle: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

Das Plangebiet berührt keine Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete.

Das Vogelschutzgebiet „Westerwald“ befindet sich in einer Mindestentfernung von ca. 44 m südlich der Änderungsparzellen.

Gebietsbeschreibung:

Strukturreiches Mittelgebirge mit Nass- und Feuchtwiesen, Wiesen mittlerer Standorte sowie Feuchtwiesenbrachen, Säumen, Feldgehölzen, ausgedehnten Wäldern, z. T. Niederwäldern, Steinbrüchen, Tongruben und Bächen. Landesweit eines der wichtigsten Brutvorkommen von Schwarzstorch, Rotmilan, Uhu und Rauhußkauz und das wichtigste für Neuntöter, Haselhuhn, Wiesenpieper und Braunkehlchen.

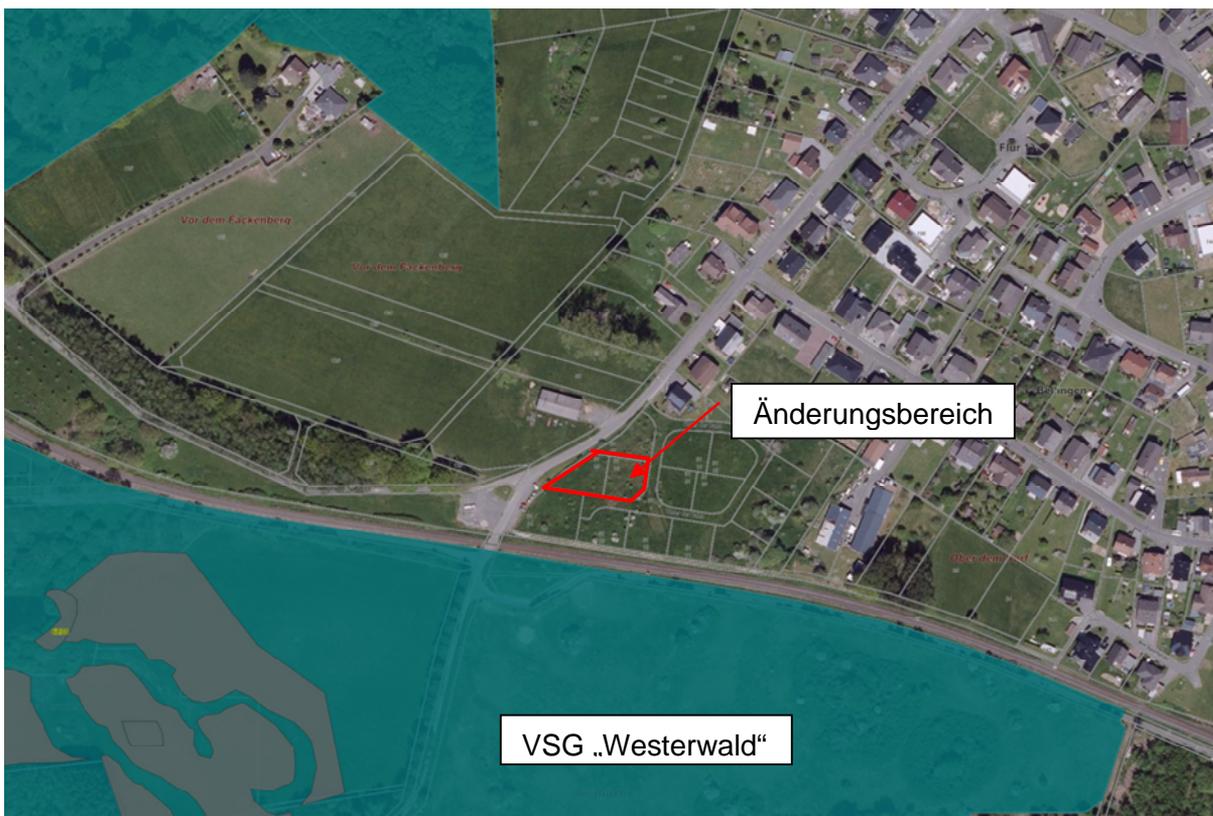


Zielarten der Vogelschutzrichtlinie:

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
Grauspecht (*Picus canus*)
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*)
Eisvogel (*Alcedo atthis*)
Bekassine (*Gallinago gallinago*)
Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
Neuntöter (*Lanius collurio*)
Raufußkauz (*Aegolius funereus*)
Rotmilan (*Milvus milvus*)
Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
Uhu (*Bubo bubo*)
Wachtelkönig (*Crex crex*)
Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Gegenüber der nach rechtskräftigem Bebauungsplan ausgewiesenen Wohnbauflächen werden sich durch die Änderung der beiden Parzellen in eine Fläche für Regenrückhaltung bzw. des Bau- es und der Anlage eines Regenrückhaltebeckens in diesem Bereich keine Nachteile für das Vo- gelschutzgebiet bzw. keine Verschlechterungen ergeben.

Konflikte mit den Zielen des VSG sind daher nicht zu erwarten.



Quelle: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php



Das FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“ liegt in einem Mindestabstand von ca. 48 m südlich.

Ziel:

Allgemein gelten als Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Anhang I und Anhang II der Richtlinie genannten Lebensräume bzw. Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Beschreibung:

Für den Westerwald typische Landschaftsausschnitte: Mähwiesen mit Schmetterlingsvorkommen, Tongruben mit faunistisch bedeutsamen Stillgewässerbiotopen (v.a. Amphibien), Buchenwälder mit Fledermausvorkommen

Lebensraumtypen (Anhang I):

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
- 4030 Trockene europäische Heiden
- * 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
- 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8230 Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (Sedo-Scleranthion, Sedo albi-Veronicion dillenii)
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)
- * 91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae)

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten (Anhang II):

Säugetiere

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Amphibien

- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
- Kamm-Molch (*Triturus cristatus*)

Fische und Rundmäuler

- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Groppe (*Cottus gobio*)



Schmetterlinge

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)

Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*)

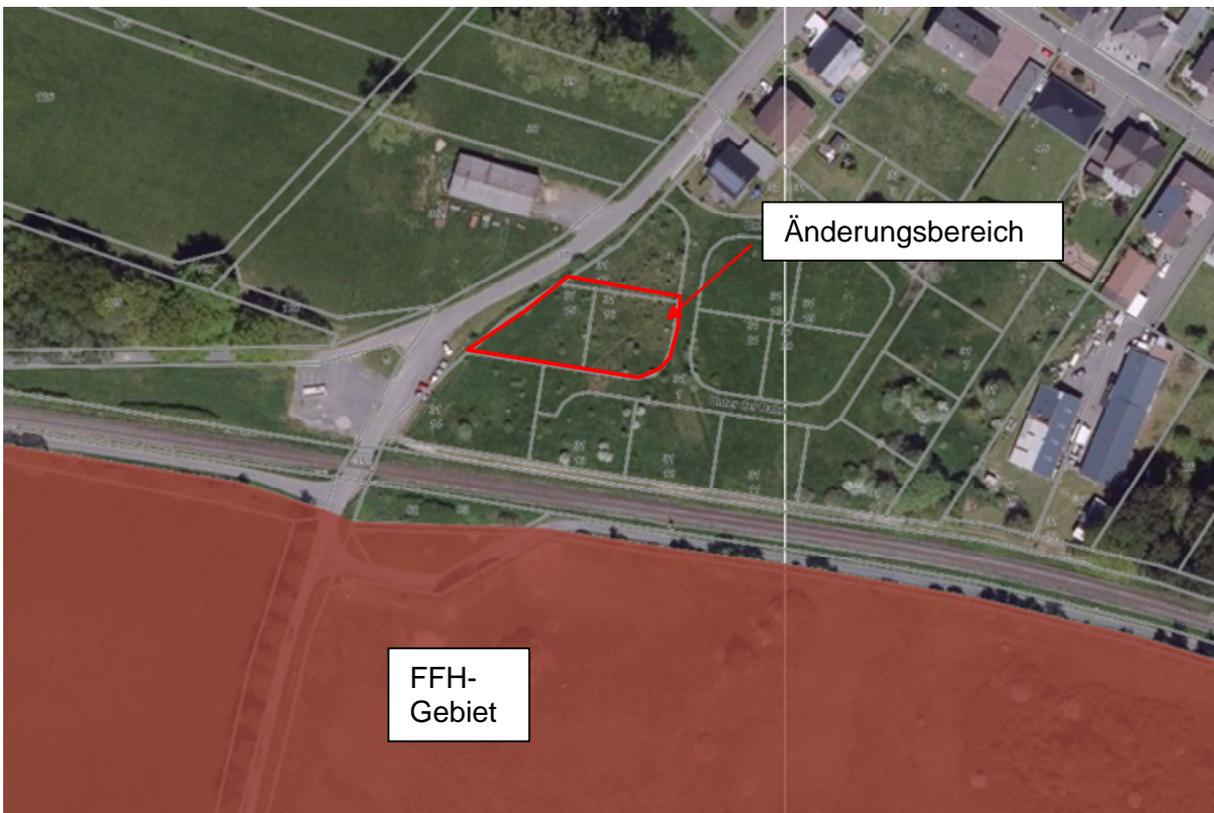
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

* = Prioritäre Art

Die genannten Zielarten werden in dieser Vorprüfung mitberücksichtigt.

Gegenüber der nach rechtskräftigem Bebauungsplan ausgewiesenen Wohnbauflächen werden sich durch die Änderung der beiden Parzellen in eine Fläche für Regenrückhaltung bzw. des Baues und der Anlage eines Regenrückhaltebeckens in diesem Bereich keine Verschlechterungen der Erhaltungszustände für das FFH-Gebiet bzw. seine Lebensraumtypen und Zielarten ergeben.

Konflikte mit den Zielen des FFH-Gebiets sind daher nicht zu erwarten.



Quelle: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

Im Kompensationskataster des LANIS sind keine Kompensationsflächen im beabsichtigten Planungsraum und Umfeld eingetragen.

Innerhalb der Änderungsfläche weist die Biotopkartierung Rheinland-Pfalz keine kartierten Biotoptypen, Biotopkomplexe oder geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG aus.

Südlich der Änderungsfläche liegt der kartierte Biotopkomplex BK-5413-0211-2006



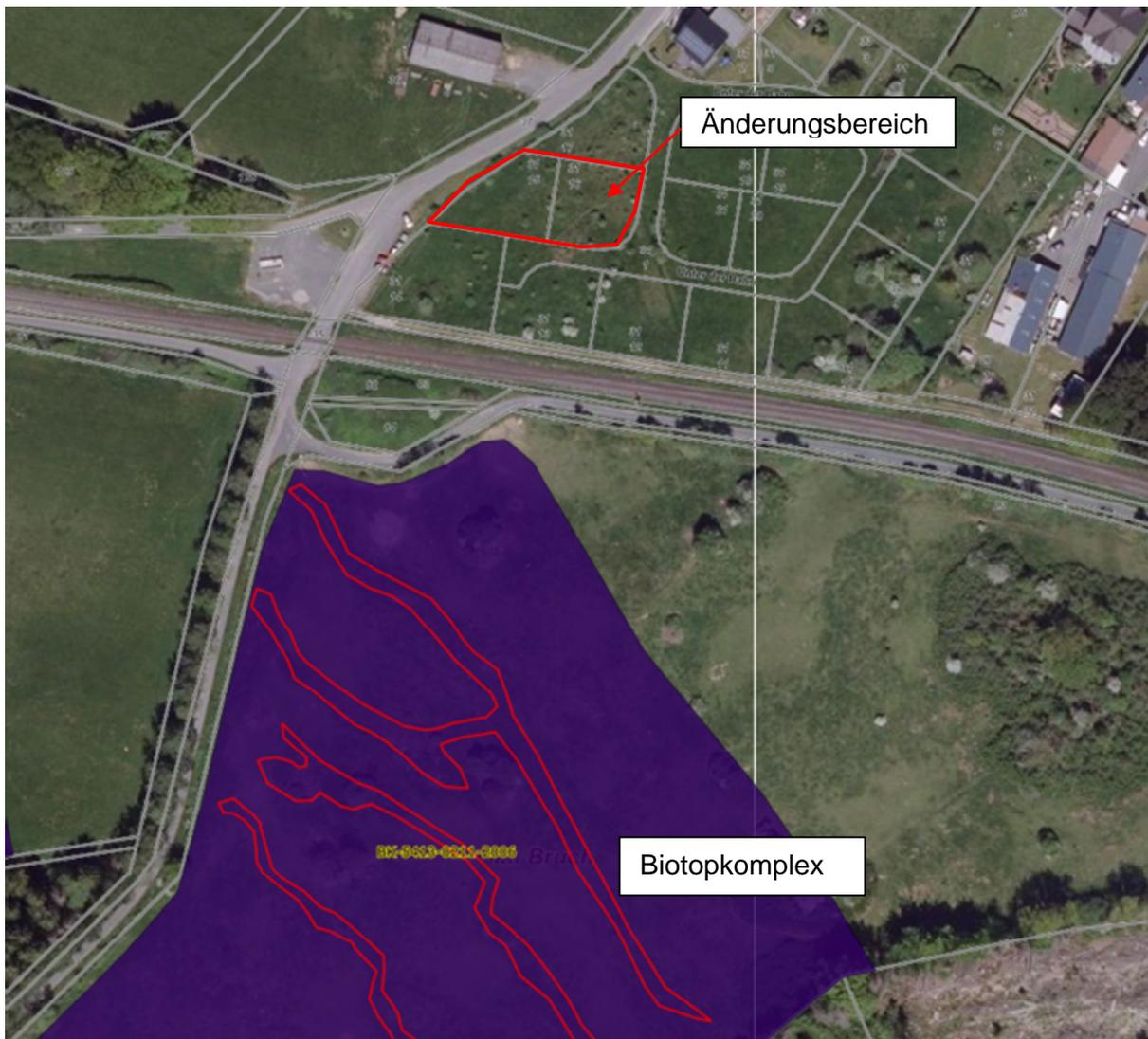
Bezeichnung	Quellbäche in Viehweide SW Bellingener
Beschreibung	Intensiv genutzte Rinderweide in Hanglage (flacher Hang), durchzogen von zahlreichen Quellbächen und durchsickerten Bereichen mit Vegetation des nassen Grünlandes. Die Weide ist trotz ihrer intensiven Nutzung aufgrund ihrer Strukturen (Gebüschgruppen, Lesesteinhaufen) interessant und potentiell insbesondere aus avifaunistischer Sicht wertvoll.
Schutzziel	Erhalt des Grünlandes, langfristig Extensivierung der Nutzung
Wertbestimmendes Merkmal	lokale Bedeutung; gering beeinträchtigt; Entwicklungstendenz nicht beurteilbar
Datum der Erfassung	10.10.2006
Erfasser	Fränzel, Urs (ArGe BK)
Erfassungsart	Fortschreibung
Kampagne Kennung	
Kampagne Bezeichnung	
Fläche [ha]	5.8

Biotope

Kennung	Bezeichnung	Biototyp	Lebensraumtyp	Gesetzlicher Schutz
BT-5413-0345-2006	Quellbäche in Viehweide SW Bellingener	FM4 – Quellbach	–	1.1 – Natürliche und naturnahe Bereiche fließender Gewässer

Die nach § 30 BNatSchG kartierten Quellbäche BT-5413-0345-2006 sind Bestandteil dieses Biotopkomplexes.

Der Bereich wird von der vorgesehenen B-Planänderung nicht negativ beeinflusst.



Quelle: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

2.2 Heutige potenzielle natürliche Vegetation

Mit dem Begriff "heutige potenzielle natürliche Vegetation" (hpnV) werden die Pflanzengesellschaften bezeichnet, die sich auf einem Standort entwickeln, wenn der Mensch nicht eingreift. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Waldgesellschaften, die sich in einem ökologischen Gleichgewicht befinden.

Für den Untersuchungsraum entspricht die pnV dem Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>).

In dieser Vegetationsform sind die Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und eingestreute Traubeneichen (*Quercus petraea*) die bestandsbildenden Hauptbaumarten. Weiterhin gehören in diese Gesellschaft die Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Espe (*Populus tremula*), Stieleiche (*Quercus robur*), Weißbirke (*Betula pendula*), Salweide (*Salix caprea*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Ein- und Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *C. laevigata*) und Besenginster (*Cytisus scoparius*).



2.3 Bestandssituation

Reale Vegetation

Als Referenzliste für die Biotoptypenkartierung wurde der Biotoptypenschlüssel des Biotopkatalogs Rheinland-Pfalz verwendet.

Nachfolgend werden die für die beiden Änderungsparzellen vorgefundenen Biotoptypen mit kurzen Erläuterungen aufgeführt.

Historischer Bestand:

AD3 Nadelbaum-Birkenmischwald

Im Rahmen der Bestandserhebung zum Bebauungsplan „Unter der Bahn“ aus dem Jahr 2001 wurde ein nach damaliger Biotoptypbezeichnung „W 7200 - Mischforst“ kartiert:

*Es handelt sich um ein lichtetes Wäldchen, vorwiegend aus Birke (*Betula pendula*). Dazu kommen Fichte (*Picea abies*) und an Sträuchern Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Salweide (*Salix caprea*) sowie Brombeere (*Rubus fruticosus*). Im Unterwuchs breiten sich Aufwuchs der genannten Arten sowie von Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Stieleiche (*Quercus robur*) und Haselnuß (*Corylus avellana*) aus. Die Krautvegetation wird charakterisiert durch Stinkenden Storchnabel (*Geranium robertianum*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Frauenfarn (*Athyrium filix-femina*). Dazu kommen Stör- und Stickstoffanzeiger wie Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Weiße Taubnessel (*Lamium album*).*

Zwischen den Jahren 2001 und 2004 wurde der Wald gerodet



Luftbild von 2001

Quelle: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php



Aktueller Bestand:

HW2 Brachfläche der Wohnbebauung

Aus dieser Rodungsfläche entwickelte sich eine Brachfläche, die am ehesten zwischen den Biotoptypen „AU2 Vorwald“ und „EE5 Gering bis mäßig verbuschte Grünlandbrache“ anzusiedeln ist.

Einzelsträucher bzw. kleinere Gebüsche bestehen u.a. aus Hundsrose (*Rosa canina*), Salweide (*Salix caprea*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Brombeere (*Rubus fruticosus*).

In der Krautschicht kommen z.B. Große Brennessel (*Urtica dioica*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Kratzdistel (*Cirsium vulgare*) und Klettenlabkraut (*Galium aparine*) vor.

Vermutlich aus aufgetragenem Oberboden entwickelten sich Bulte von Gartennarzissen (*Narzissus spec.*).

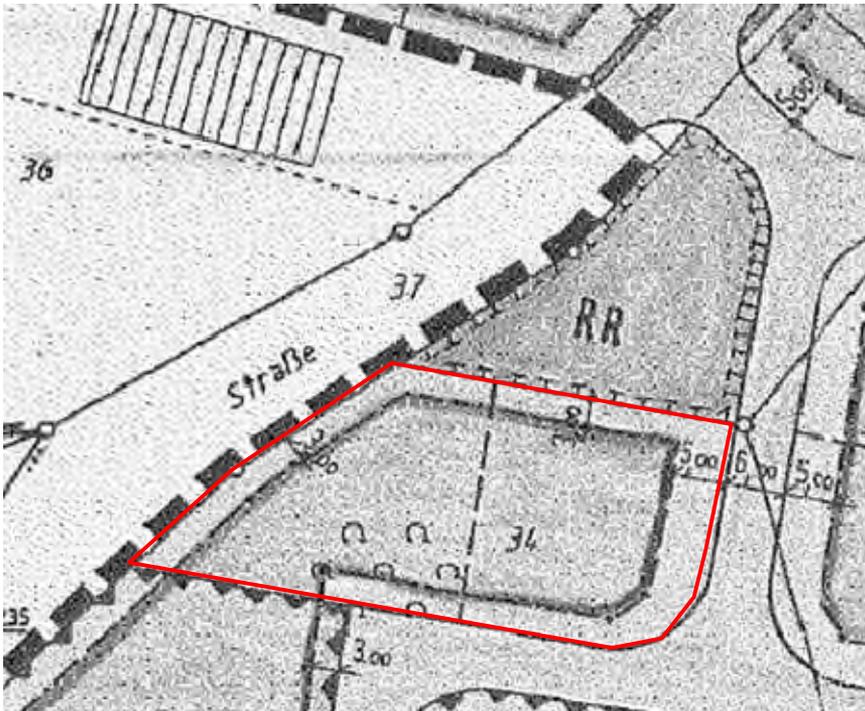


Luftbild von 2020

Quelle: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

Voreingriffszustand:

Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Unter der Bahn“ im Jahr 2002 gilt für die nun beabsichtigten Änderungsparzellen die ausgewiesene Festsetzung als „Wohnbaufläche“ als Voreingriffszustand. Ermöglicht wird eine offene Einzelbauweise. Die Grundflächenzahl liegt bei 0,3, die Geschoßflächenzahl bei 0,6. Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse beträgt I-II.



Auszug aus dem B-Plan „Unter der Bahn“

2.4 Zusammenfassende Bewertung

Der Änderungsbereich ist als Allgemeines Wohngebiet rechtskräftig festgesetzt. Somit könnte er entsprechend den baurechtlichen Vorgaben ohne zusätzliche artenschutzrechtliche Risikoeinschätzung bebaut werden (zwei Wohnhäuser), wenn der Bebauungsplan nicht geändert würde.

Die mit der Änderung der Parzellen 31/15 und 31/16, Flur 22, Gemarkung Bellingen, erforderliche artenschutzrechtliche Verträglichkeitsvorprüfung betrachtet damit vorrangig, inwieweit die Änderung der Festsetzungen artenschutzrechtlich relevant ist. Der aktuelle, noch unbebaute Zustand des Gebietes ist juristisch nicht maßgeblich.

Der Änderungsbereich liegt südlich des ausgewiesenen Bereichs für Regenrückhaltung, so dass insgesamt eine Fläche von 1.792 qm für die Oberflächenentwässerung zur Verfügung steht. Dieser Bereich besitzt ein wesentlich höheres Biotoppotential als Wohnbaufläche. In der Regel werden die Rückhaltebecken als eingesäte Erdbecken ausgebildet.

Mit der Nähe zu nationalen und internationalen Schutzgebieten sowie der Ortsrandlage und damit der Verbindung zum westlich gelegenen Offenland, besitzt die Fläche einen höheren Biotopwert. Dies wird allerdings durch die umseitige Bebauung und Infrastruktur eingeschränkt.

Erholungspotential besitzt der Planungsraum für die Anwohner in mäßig hohem Maß im Rahmen der wohnungsnahen Erholungsfläche.

Bedeutungsvolle Potentiale hinsichtlich Boden, Klima und Wasser sind nicht vorhanden.



3. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

3.1 Prüfinhalte

In den §§ 44 und 45 BNatSchG werden die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*
- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.



Im Rahmen der Abwägung sind neben einer individuellen Betrachtung zusätzlich auch populationsökologische Belange zu berücksichtigen. Ein Biotop ist dann als ersetzbar anzusehen, wenn die Individuen der lokalen Population außerhalb des zerstörten Biotops geeignete Teilhabitate oder Habitatstrukturen vorfinden, in die sie erfolgreich ausweichen können. Insgesamt dürfen keine negativen Auswirkungen auf die örtliche Population verbleiben. Die Lebensraumfunktionen der Art müssen erhalten bleiben und die Population muss insgesamt in einem guten Erhaltungszustand verbleiben. Als Fazit gilt somit ein „Verschlechterungsverbot der lokalen Population“ der jeweiligen streng geschützten Art.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

3.2 Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten

Flächeninanspruchnahme

Flächenbeanspruchung der Änderungsflächen ist durch den rechtskräftigen Bebauungsplan bereits ermöglicht. Es gilt die Flächenveränderung von Wohnbaufläche zu einer Fläche für Entwässerung auf das Eintreten von Lebensraumverlusten für im Vorhabensbereich ansässige Arten abzuschätzen. Weiterhin können sich Auswirkungen auch auf Arten ergeben, deren Brut- bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in der Umgebung der betroffenen Bereiche liegen, wenn es zu Inanspruchnahmen wichtiger Teilhabitate (z.B. essenzieller Nahrungsflächen) kommt.

Lärm

Lärm führt zu einer Beeinträchtigung der Lebensraumqualität verschiedener Tiergruppen. So reagiert die Avifauna mit Störungen von Kommunikation, Feindvermeidung und Beutesuche, Stressreaktionen und Beeinträchtigungen des Energiehaushaltes, reduzierte Besiedlungsdichten in lärm-belasteten Bereichen sowie Meide- und Fluchtreaktionen auf Lärmereignisse.

Optische Wirkungen

Störeffekte auf Tiere können durch die Anwesenheit von Menschen oder durch Fahrzeuge bzw. Straßenverkehr entstehen. Dazu kommen Beleuchtung und Hochbauten, die zu Zerschneidung und Barrierewirkung führen können. Die Auswirkungen variieren artspezifisch stark.

Unmittelbare Gefährdung von Individuen

Im Zuge von Rodungsarbeiten sowie der Räumung der Vegetationsschicht und der Umlagerung von Boden werden in den betroffenen Bereichen lebende Tiere und deren Entwicklungsstadien direkt gefährdet.

Stoffeinträge

Stoffeinträge können zu Veränderungen der Zusammensetzung und Struktur der Vegetation (Ruderalisierung), unter Umständen auch zu Auswirkungen auf die Habitateignung für Tiere führen.

3.3 Liste der streng geschützten Arten

Vorgenommen wurde eine theoretische artenschutzrechtliche Vorab einschätzung nach vorhandener Datenlage.



Die relevanten Tierarten der Prüfung wurden wie folgt ausgewählt:

- Liste des ARTeFAKT des Landes Rheinland-Pfalz, Stand 20.11.2014
Kartenblatt TK 25 5413 Westerburg
- Artennachweise aus dem LANIS, Rasterblatt 4225604
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling Phengaris teleius
- Zielarten des FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“
- Zielarten der Vogelschutzrichtlinie „Westerwald“

3.4 Potenziell betroffenes Arteninventar und Ergebnisse

Blütenpflanzen:

Folgende Blütenpflanzen werden nach ARTeFAKT für das Kartenblatt TK 25 5413 angegeben:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen aus- zuschließen auf- grund Standort- anspruch	Vorkommen möglich
Gelbe Teichrose	<i>Nuphar lutea</i>	x	
Weißer Seerosen	<i>Nymphaea alba</i>	x	
Blauer Eisenhut	<i>Aconitum napellus</i>	x	
Grüne Nieswurz	<i>Helleborus viridis</i>	x	
Heide-Nelke	<i>Dianthus deltoides</i>	x	
Gewöhnlicher Seidel- bast	<i>Daphne mezereum</i>	x	
Wasserfeder	<i>Hottonia palustris</i>	x	
Wiesen- Schlüsselblume	<i>Primula veris</i>		x
Artengruppe Echte Brombeere	<i>Rubus fruticosus agg.</i>		x
Körnchen-/Knöllchen- Steinbrech	<i>Saxifraga granulata</i>	x	
Fieberschmalz	<i>Menyanthes trifoliata</i>	x	
Echtes Tausendgül- denkraut	<i>Centaurea erythraea</i>	x	
Blaue Himmelsleiter	<i>Polemonium caeruleum</i>	x	
Wald-Läusekraut	<i>Pedicularis sylvatica</i>	x	
Breitblättrige Glocken- blume	<i>Campanula latifolia</i>	x	
Gewöhnliches Kat- zenpfötchen	<i>Antennaria dioica</i>	x	
Arnika, Berg- Wohlverleih	<i>Arnica montana</i>	x	
Wiesen-Habichtskraut	<i>Hieracium caespitosum</i>		x
Europäischer Frosch- biss	<i>Hydrocharis morsus-ranae</i>	x	



Märzenbecher	<i>Leucojum vernum</i>	x	
Sumpf-Schwertlilie	<i>Iris pseudacorus</i>	x	
Lang-(Schwert-)blättriges Waldvöglein	<i>Cephalanthera longifolia</i>	x	
Artengruppe Gefleckte Fingerwurz	<i>Dactylorhiza maculata agg.</i>	x	
Breitblättrige Fingerwurz	<i>Dactylorhiza majalis s.str.</i>	x	
Artengruppe Breitblättr. Ständelwurz	<i>Epipactis helleborine agg.</i>	x	
Breitblättrige Ständelwurz	<i>Epipactis helleborine s.str.</i>	x	
Violette Ständelwurz	<i>Epipactis purpurata</i>	x	
Großes Zweiblatt	<i>Listera ovata</i>	x	
Vogel-Nestwurz	<i>Neottia nidus-avis</i>	x	
Stattliches Knabenkraut	<i>Orchis mascula</i>	x	
Weißer Waldhyazinthe	<i>Platanthera bifolia</i>	x	
Grünliche (Berg-) Waldhyazinthe	<i>Platanthera chlorantha</i>	x	

Die Wiesen-Schlüsselblume (*Primula veris*) könnte potenziell vorkommen. Im dichten Gräserfilz wurden jedoch im Blütezeitraum keine Pflanzen vorgefunden, Vorkommen sind nicht vorhanden.

Das Wiesen-Habichtskraut (*Hieracium caespitosum*) könnte potentiell vorkommen. Auch hier erweist sich jedoch der dichte Filz aus Gräsern und Hochstauden als Ausschlußkriterium. Letzte Funde für das Kartenblatt Westerburg liegen im Jahr 1993.

Die Brombeere (*Rubus fruticosus agg.*) kommt im Änderungsbereich vor. Sie ist nicht gefährdet und ohne artenschutzrechtliche Relevanz.

Streng geschützte Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind damit nicht im Untersuchungsbereich vorhanden.

Es entstehen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Lurche:

Folgende Lurche werden nach Datenlage für das Kartenblatt TK 25 5413 angegeben:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen auszuschließen aufgrund Biotopanspruch	Vorkommen möglich
Feuersalamander	<i>Salamandra salamandra</i>	x	
Bergmolch	<i>Triturus alpestris</i>	x	
Kamm-Molch	<i>Triturus cristatus</i>	x	



Fadenmolch	<i>Triturus helveticus</i>	x	
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	x	
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	x	
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	x	
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	x	
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	x	
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	x	
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	x	
Teichfrosch, Grünfrosch-Komplex	<i>Rana kl. esculenta</i>	x	
Seefrosch	<i>Rana ridibunda</i>	x	
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	x	

Es sind keine Laichgewässer vorhanden, Distanzen zu Laichgewässern sind zu groß, als dass der Änderungsbereich als terrestrischer Lebensraum geeignet wäre (z.B. Laubfrosch).

Es sind keine essenziellen Landlebensräume sowie Wanderwege von Lurchen betroffen.

Mit einer Änderung der Wohnbaufläche in Fläche für Regenrückhaltung kann bei naturnaher Anlage der Rückhaltebecken ein Laichgewässer für anspruchslose Arten bzw. Molche entstehen.

Es entstehen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Schmetterlinge:

Folgende Schmetterlinge werden nach Datenlage für das Kartenblatt TK 25 5413 angegeben:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen auszu-schließen aufgrund Biotopanspruch	Vorkommen möglich
Sechsfleck-Widderchen	<i>Zygaena filipendulae</i>	x Wiesen, Niederungen, Klippen, Brachland und Waldränder Raupenfutterpflanzen: Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>) und Kronwicken (<i>Coronilla</i>)	
Hornklee-Widderchen	<i>Zygaena lonicerae</i>	x Lebensraum vorrangig sonnige Hänge, Waldränder, Laubwaldwiesen Futterpflanze Raupe: Hornklee, Esparssette, Berg-Klee, Wald-Klee, Wiesen-Klee, Weißklee Futterpflanze Falter: Acker-Witwenblume (<i>Knautia arvensis</i>), Tauben-Skabiose	



(*Scabiosa columbaria*), Wiesen-Flockenblume
(*Centaurea jacea*), Rispen-Flockenblume
(*Centaurea stoebe*), Acker-Kratzdistel
(*Cirsium arvense*), Knolliger Kratzdistel
(*Cirsium tuberosum*) und Ringdisteln
(*Carduus*)

Sumpfhornklee-Widderchen	<i>Zygaena trifolii</i>	x Vorkommen auf Feuchtwiesen	
--------------------------	-------------------------	---------------------------------	--

Ampfer-Grünwidderchen	<i>Adscita statices</i>	x Trockenrasen, Blütennahrung Berg-Sandglöckchen (<i>Jasione montana</i>), Ähriger Ehrenpreis (<i>Veronica spicata</i>) und Strand-Grasnelke (<i>Armeria elongata</i>) kommen nicht vor.	
-----------------------	-------------------------	---	--

Schwalbenschwanz	<i>Papilio machaon</i>	x Art der mageren Grünlandbestände und auf Trockenrasen	
------------------	------------------------	--	--

Weißbindiges Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha arcania</i>		x Besonders geschützte Art sonnendurchflutete und lockere Wälder und an deren Rändern und auf verbuschtem Trockenrasen. Die Raupen ernähren sich von Wolligem Honiggras (<i>Holcus lanatus</i>), Echem Schaf-Schwingel (<i>Festuca ovina</i>) und anderen Süßgrasarten.
------------------------------	----------------------------	--	---

		x besonders geschützte Art	
--	--	-------------------------------	--

Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	Wiesen, Weiden, Magerrasen mit Lücken oder Fahrspuren und an anderen grasigen Stellen auf Böschungen, Weg- und Feldrändern, Sand- und Kiesgruben oder Ruderalflächen	
-------------------------	------------------------------	--	--

Großer Waldportier	<i>Hipparchia fagi</i>	x Lichtungen in warmen	
--------------------	------------------------	---------------------------	--



		Laubwäldern und an Rändern von trockenen Wiesen	
Silberfleck-Perlmutterfalter	<i>Boloria euphrosyne</i>	x Waldränder und -lichtungen, magere Wiesen Raupennahrung: Raves Veilchen (<i>Viola hirta</i>) Falter: Vorwiegend Kriechender Günsel (<i>Ajuga reptans</i>)	
Braunfleckiger Perlmutterfalter	<i>Boloria selene</i>	x Art der Feuchtwiesen	
Kleiner Feuerfalter	<i>Lycaena phlaeas</i>	x Die Falter saugen u. a. an Blüten der Berg-Aster (<i>Aster amellus</i>), Roß-Minze (<i>Mentha longifolia</i>) und Tauben-Skabiose (<i>Scabiosa columbaria</i>).	
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	x Wiesenknopf-Standorte als Futterpflanze	
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	x Wiesenknopf-Standorte als Futterpflanze	
Lilagold-Feuerfalter	<i>Lycaena hippothoe</i>	x bevorzugt feuchte und blütenreiche Waldwiesen. Er ist an naturnahe, extensiv bewirtschaftete, nährstoffarme Biotope gebunden	
Geißklee-Bläuling	<i>Plebeius argus</i>	x Feuchte bis sehr trockene Standorte, variabel je nach Höhe.	
Hauhechel-Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>	x besonders geschützte Art Falternahrung: verschiedene Kleearten Kein optimaler Lebensraum, aber aufgrund seiner Häufigkeit und der weiten Spanne an Futterpflanzen möglich	



Die Arten Weißbindiges Wiesenvögelchen und Hauhechel-Bläuling können potentiell im Plangebiet vorkommen.

Da der Lebensraum jedoch suboptimal ausgeprägt ist, sind stabile Populationen auszuschließen. Die beanspruchten Lebensräume sind durch die südlich der Bahn vorhandenen weiträumigen Grünlandflächen als ersetzbar anzusehen. Die Schmetterlinge finden hier außerhalb des Planungsraumes geeignete Teilhabitate oder Habitatstrukturen vor, in die sie ausweichen können.

Die Lebensraumfunktionen der Arten bleiben erhalten und Populationen werden nicht in ihrem Erhaltungszustand beeinträchtigt.

Im Rahmen einer Wohnbaunutzung sind alle genannten Arten auszuschließen.

Im Rahmen einer Nutzung für Regenrückhaltung und damit extensiven Pflege von Grünlandflächen verbessern sich die Lebensraumbedingungen allgemein für Schmetterlingsarten. Insbesondere für Hauhechel-Bläuling, Hornklee- und Sechseck-Widderchen könnten sich die Biotopbedingungen verbessern.

Es entstehen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Libellen:

Folgende Libellen werden nach Datenlage für das Kartenblatt TK 25 5413 angegeben:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen auszuschließen aufgrund Biotopanspruch	Vorkommen möglich
Gebänderte Prachtlibelle	<i>Calopteryx splendens</i>	x	
Blauflügel-Prachtlibelle	<i>Calopteryx virgo</i>	x	
Glänzende Binsenjungfer	<i>Lestes dryas</i>	x	
Gemeine Binsenjungfer	<i>Lestes sponsa</i>	x	
Gemeine Weidenjungfer	<i>Lestes viridis</i>	x	
Blaue Federlibelle	<i>Platycnemis pennipes</i>	x	
Hufeisen-Azurjungfer	<i>Coenagrion puella</i>	x	
Gemeine Becherjungfer	<i>Enallagma cyathigerum</i>	x	
Große Pechlibelle	<i>Ischnura elegans</i>	x	
Kleine Pechlibelle	<i>Ischnura pumilio</i>	x	
Frühe Adonislibelle	<i>Pyrrhosoma nymphula</i>	x	
Blaugrüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna cyanea</i>	x	
Torf-Mosaikjungfer	<i>Aeshna juncea</i>	x	
Große Königslibelle	<i>Anax imperator</i>	x	
Westliche Keiljungfer	<i>Gomphus pulchellus</i>	x	
Falkenlibelle, Gemeine Smaragdlibelle	<i>Cordulia aenea</i>	x	
Glänzende Smaragdlibelle	<i>Somatochlora metallica</i>	x	
Plattbauch	<i>Libellula depressa</i>	x	
Vierfleck	<i>Libellula quadrimaculata</i>	x	



Großer Blaupfeil	<i>Orthetrum cancellatum</i>	x	
Schwarze Heidelibelle	<i>Sympetrum danae</i>	x	
Gefleckte Heidelibelle	<i>Sympetrum flaveolum</i>	x	
Blutrote Heidelibelle	<i>Sympetrum sanguineum</i>	x	
Große Heidelibelle	<i>Sympetrum striolatum</i>	x	
Gemeine Heidelibelle	<i>Sympetrum vulgatum</i>	x	

Für den Änderungsbereich sind Libellen nach tatsächlicher Biotopausstattung gänzlich auszuschließen. Bei einer Wohnbaunutzung können bei der Anlage von naturnahen Wasserflächen Libellen auftreten (z.B. Blaugrüne Mosaikjungfer, Blutrote Heidelibelle Blaugrüne Mosaikjungfer, Große Königslibelle, Große Pechlibelle, Hufeisen-Azurjungfer und Plattbauchlibelle). Dazu müssen jedoch verschiedene Biotopbedingungen erfüllt werden. Stabile Populationen entstehen in der Regel nicht. Somit muss letztlich auch für die beiden Änderungsparzellen bei Wohnbaunutzung von einem nicht geeigneten Libellen-Lebensraum ausgegangen werden, zumal entsprechende Vorgaben zur Anlage von Gewässern bei den grünordnerischen Festsetzungen des B-Planes fehlen.

Bei der Anlage von Regenrückhaltebecken ist die Möglichkeit einer Ansiedlung von Libellen nur bei einem Dauerstau gegeben. Damit stellt die Änderung der Festsetzung keine zwangsläufige Verbesserung, aber auch keine Verschlechterung dar.

Es entstehen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Kriechtiere:

Folgende Kriechtiere werden nach Datenlage für das Kartenblatt TK 25 5413 angegeben:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen auszuschließen aufgrund Biotopanspruch	Vorkommen möglich
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>		x besonders geschützte Art Vielzahl unterschiedlicher Biotope wie dichte Laubwälder und an deren Rändern, an Hecken, in teilentwässerten Hochmooren und an Moorrändern und an gebüschgesäumten Borstgrasrasen, in Heidegebieten, auf Brachen, Wiesen, an Bahndämmen, Holzstößen, Wegrändern, in Parks und naturnahen Gärten der Siedlungsränder;



Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	X Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Habitaten. Lineare Strukturen wie Hecken oder Waldsäume stellen Habitate und zugleich Vernetzungskorridore dar. Die Art kommt auf einer Vielzahl von Standorten, wie extensiv bewirtschafteten Weinbergen, Steinbrüchen, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämmen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen vor.	
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	x Moore, Heiden, Grasfluren, aufgelassene Steinbrüche und Sandgruben, Dünen sowie Waldflächen und -ränder im Flach-, Hügel-, Moor- und Bergland. Dabei werden vegetationsreiche Saumstrukturen, Böschungen und Lichtungen bevorzugt.	
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	x trocken-warme, kleinräumig gegliederte Lebensräume, die sowohl offene, oft steinige Elemente (Felsen, Steinhäufen/-mauern), liegendes Totholz als auch niedrigen Bewuchs im Wechsel mit Rohbodenflächen, aber auch Gebüsche oder lichten Wald und eine hohe Kleinstruktur- und Unterschlupfdichte aufweisen	
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	x besonders geschützte Art Vorhandensein von Gewässern und Biotopmosaik mit vielfältigen Vegetationsstrukturen Bäche, Flüsse, Grabensysteme, Teiche und Seen, Feuchtwiesen, Moore, Sümpfe und deren jeweilige Umgebung. Auch in Laub- und Kiefernwäldern, an Bahndämmen, auf natürlichen (Bergland) und künstlichen (Halden) Hanglagen, Parks und Gärten	

Die für diese Arten wichtigen Lebensraumvoraussetzungen eines reichhaltigen Mosaiks an Kleinstrukturen (Mikrohabitate) mit einem geeigneten Mikroklima sind im Planungsraum nicht gegeben. Es finden sich keine geeigneten Tagesverstecke (Totholz, Rindenstücke, Baumstubben oder größere Steine, Bretter, Komposthaufen). Daneben sind zur Thermoregulation, insbesondere im Frühjahr und Spätsommer, kleinflächige, sich schnell erwärmende Bereiche mit organischem, meist dunklem Substrat wie Laubstreu, trockene Altgrasbestände oder offene Rohbodenbereiche nötig, die durch angrenzende oder teils überhängende Vegetation ausreichend Deckung bieten. Diese sind eingeschränkt vorhanden.

Einzig die anspruchslose Blindschleiche ist auf den Änderungsflächen, sowohl im aktuellen Bestand, als auch in naturnahen Wohnhausgärten möglich.



Mit der vorgesehenen Veränderung der Festsetzung von Wohnbebauung zu Flächen für Rückhaltung können sich Biotopbedingungen vor allem für Zauneidechse und Blindschleiche deutlich verbessern.

Es ist somit nicht mit Verschlechterungen des Erhaltungszustandes lokaler Populationen zu rechnen.

Es entstehen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Säugetiere außer Fledermäusen:

Folgende Säugetiere außer Fledermäusen werden nach Datenlage für das Kartenblatt TK 25 5413 angegeben:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen auszu-schließen aufgrund Biotopanspruch	Vorkommen möglich
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	x Lebensräume mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt. Dies sind meist Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz. Die geeignetsten Lebensräume haben eine arten- und blütenreiche Strauchschicht.	
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	x Waldart, die vor allem Randlebensräume wie z.B. Waldränder bzw. Waldinnensäume und Offenflächen wie Lichtungen, Windwurfflächen, wieder zuwachsende Kahlschlagflächen, wenigschürige Wiesen oder Brachen im Wald oder in dessen Nähe zum Beutefang nutzt. Außerhalb der Nahrungssuche: alte Laubwälder, vor allem Eichen- und Buchenmischwälder Nahrungssuche und Wanderwege: Bäche, Waldauen, Waldwege, Hecken	

Der Änderungsbereich bietet aktuell nicht genügend Vielfalt und Menge an fruchttragenden Gehölzen und Dickicht für ein mögliches Haselmausbiotop.

Legt man die festgesetzte Wohnbebauung als Voreingriffszustand zu Grunde, so scheidet die Haselmaus definitiv aus.



Ein bestimmender Faktor für den Lebensraum von Wildkatzen, die allgemein als scheue Waldbewohner gelten, ist Entfernung zu menschlichen Siedlungen. In einem Kilometer Umkreis von Dörfern tauchen sie seltener auf und selbst bei einzelnen Häusern oder Straßen sind es immerhin noch 200 Meter. (<https://cordis.europa.eu/article/id/29835-protecting-the-european-wildcat/de>). Somit ist ihr Vordringen bis zur Bebauung unwahrscheinlich bzw. der Änderungsbereich auch aufgrund fehlender Deckung sowie Verbindungsstrukturen zu Waldgebieten und der Kleinflächigkeit als signifikante Jagdrevierfläche auszuschließen.

Es sind bei Änderung des Bebauungsplanes keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

Heuschrecken:

Folgende Heuschrecken werden nach Datenlage für das Kartenblatt TK 25 5413 angegeben:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen auszuschließen aufgrund Biotopanspruch	Vorkommen möglich
Waldgrille	<i>Nemobius sylvestris</i>	x	

Diese Grillenart lebt im Falllaub von europäischen Laubwäldern und ist daher für das Plangebiet auszuschließen.

Es besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Fische und Rundmäuler:

Folgende Fische und Rundmäuler werden nach Datenlage für das Kartenblatt TK 25 5413 angegeben:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen auszuschließen aufgrund Biotopanspruch	Vorkommen möglich
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	x	
Groppe	<i>Cottus gobio</i>	x	

Da im Änderungsbereich keine fischbesetzten Gewässer vorkommen bzw. auch etwaige Gewässer in Hausgärten den Biotopansprüchen des Bachneunauges niemals gerecht werden können (klare Bäche, aber auch Flüsse und saubere, gut durchströmte Gräben) sind Vorkommen auszuschließen. Auch mit der Änderung der Festsetzung bzw. mit der Anlage von Regenwasserrückhaltanlagen werden diese Biotopansprüche nicht erfüllt.

Das Vorhaben hat somit keine Auswirkungen auf die Art.

Es besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Muscheln:

Folgende Muscheln werden nach Datenlage für das Kartenblatt TK 25 5413 angegeben:



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen auszuschließen aufgrund Biotopanspruch	Vorkommen möglich
Bachmuschel, Kleine(Gem.)Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	x	

Aufgrund fehlender aquatischer Biotope bzw. nicht im Hausgarten oder innerhalb von Rückhalteanlagen herstellbarer Biotope ist die Art nicht vorkommend und damit nicht artenschutzrechtlich betroffen.

Krebse:

Folgende Krebse werden nach Datenlage für das Kartenblatt TK 25 5413 angegeben:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen auszuschließen aufgrund Biotopanspruch	Vorkommen möglich
Edelkrebs	<i>Astacus astacus</i>	x	

Der Edelkrebs bevorzugt sommerwarme, nährstoffreiche Gewässer der Niederung, er ist aber auch in Fließgewässern höherer Lagen zu finden. Diese Biotopbedingungen sind vor Ort nicht vorhanden, nicht innerhalb von Wohnbauflächen oder Rückhalteflächen herstellbar. Daher ist die Art nicht vorkommend und damit nicht artenschutzrechtlich betroffen.

Hautflügler:

Folgende Hautflügler werden nach Datenlage für das Kartenblatt TK 25 5413 angegeben:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen auszuschließen aufgrund Biotopanspruch	Vorkommen möglich
Hornisse	<i>Vespa crabro</i>		X Besonders geschützte Art

Natürliche Biotope sind Baumhöhlen oder Ersatzhöhlen im menschlichen Siedlungsbereich. Solche gern aufgesuchten Nistplätze sind alte Schuppen, Holzverschalungen an Terrassen und Balkonen, Winterverkleidungen am Dach, aber auch Rollladenkästen und Nischen in Dachböden. Die Änderungsflächen mit der noch rechtskräftigen Festsetzung als Wohnbaufläche könnten diese Biotopbedingungen bieten.

Demgegenüber ergeben sich bei der Änderung zu Flächen für die Regenrückhaltung keine geeigneten Biotope.

Allerdings stellt der Verlust zweier Wohnhausgrundstücke keinen Verlust essentiellen Lebensraumes dar. Ausweichmöglichkeiten bestehen durch die Wohnbaufläche des Gebietes „Unter der Bahn“ sowie im Siedlungsalbestand Bellinggen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen ist nicht zu prognostizieren.

Es entstehen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.



Käfer:

Folgende Käfer werden nach Datenlage für das Kartenblatt TK 25 5413 angegeben:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen auszuschließen aufgrund Biotopanspruch	Vorkommen möglich
Körniger Laufkäfer	<i>Carabus granulatus</i>	x Wiesen, Felder, Wälder Überwinterungsquartiere und Verstecke unter Baumstämmen oder Steinen	
Kleiner Kettenlaufkäfer	<i>Carabus problematicus</i>	x Nadel-, Laub- und Mischwälder	
	<i>Trachys scrobiculatus</i>		x Besonders geschützte Art niedrigwachsende Blütenpflanzen und Gebüsche
Scheckhorn-Distelbock	<i>Agapanthia villosoviciridescens</i>		x Besonders geschützte Art Nadelmischwäldern, Gebirgsflächen und Waldwegen aber auch auf Bahndämmen. Die Käfer leben vor allem auf Brennnesseln, Disteln und Doldenblütlern.
Rothalsbock	<i>Corymbia rubra</i>	x auf waldnahen Wiesen und auf Lichtungen	
Gelbbindiger Zangenbock	<i>Rhagium bifasciatum</i>	x morsche Stümpfe und Stämme von Fichten und Kiefern, manchmal auch von Buchen, Eichen und anderen Laubbäumen	
Waldbock	<i>Spondylis buprestoides</i>	x Lichtungen und Schneisen in Kiefernwäldern, seltener auch in Fichtenwäldern	
Kleiner Schmalbock	<i>Stenurella melanura</i>	x sonnige Waldränder, in Nadelmischwäldern, Fichten-Kiefernwäldern	



Trachys scrobiculatus sowie Agapanthia villosivirescens können im aktuellen Bestand vorkommen, nicht jedoch in Wohnbauflächen. Damit übt die vorgesehene Änderung der Festsetzung in Fläche für Entwässerung keine Wirkung auf diese Arten aus.

Es besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Fledermäuse:

Folgende Fledermausarten werden nach Datenlage für das Kartenblatt TK 25 5413 angegeben und sind im Planungsraum prinzipiell möglich:

Art	Lebensraum
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	Jagd an Waldrändern und Wegen mit Unterholzbegrenzung, Parks, Obstgärten, insektenreichem Grünland • Sommerquartiere: Baumhöhlen, Nistkästen, Fensterläden, selten in Gebäuden • Winterquartiere: u.a. Keller
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Hauptlebensräume in Siedlungen und deren direktem Umfeld; Winterquartiere befinden sich überwiegend oberirdisch in und an Brücken und Gebäuden, in Gewölbekellern, in Ritzen, Hohlsteinen, Mauer- und Felsspalten. Gilt als sehr anpassungsfähig und nutzt Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker zur Jagd.
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	Baum- als auch gebäudebewohnende Fledermausart. Kommt in lockeren Nadel-, Misch-, Laub- und Auwäldern vor. Als Jagdgebiete dienen ihm Wälder, Obstwiesen, Gebüschgruppen, Hecken und insektenreiche Wiesen. Wälder, Waldränder, Wiesen mit Hecken, Parks, Wohngebiete Sucht bevorzugt Quartiere in Baumhöhlen und Spalten auf, nutzt aber ebenso Gebäudequartiere, vor allem Dachböden. Hier bevorzugt z.B. in Hohlräumen von Zapfenlöchern des Dachgebälks. Die Winterquartiere befinden sich in Kellern, Stollen und Höhlen in einer Entfernung von 1-10 km zum Sommerlebensraum.
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	Jagt überwiegend in Wäldern, fliegt jedoch auch über Gewässern, über Wiesen und Äckern sowie entlang von Hecken und Alleen. Sie benötigt eine abwechslungsreiche Landschaft, in der unterschiedliche Strukturen vorhanden sind. Die Sommerquartiere bezieht die Fransenfledermaus in Baumhöhlen, Fledermauskästen oder in Gebäuden. Winterquartiere: Felsspalten, Höhlen, Mauerspalten.
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	Siedlungsfledermaus; Wochenstuben: vor allem Quartiere in Hohlräumen in und an Gebäuden, hinter Fensterläden, Wandverkleidungen, in Fugen oder Rissen, weiterhin auch in Baumhöhlen oder hinter abstehender Borke. Die Winterquartiere liegen in unterirdischen Stollen, Kellern und aufgelassenen Bergwerken. Jagdgebiete: Wälder, Waldränder, Gewässerufer, Hecken



	und Gärten.
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	Laub- und Laubmischwälder, Nadelwälder Wochenstubenquartier befindet sich meist auf Dachböden von Kirchen oder anderen exponierten Gebäuden Jagdgebiete sind entlang von Hecken, Bächen, Waldrändern, Gebäuden und Feldrainen
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	Waldlebensräume, die in enger räumlicher Nähe zu Gewässern stehen; Dachböden und Spaltenquartiere an Gebäuden oder Baumhöhlen und Spaltenquartiere an Bäumen. Jagdgebiete: Waldränder, Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Gräben und Bächen sowie in Gärten
Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>	Dorffledermaus, die vor allem Kulturlandschaften besiedelt Jagdgebiete: Wiesen, Weiden, Brachen, Haus- und Obstgärten sowie Gehölzränder und Wälder Quartiere befinden sich fast ausschließlich in und an Gebäuden z.B. in Dachstühlen.
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	Sommerquartiere und Wochenstuben: Dachböden Jagd über Gewässern
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	Sommerquartiere hauptsächlich in Baumhöhlen, bevorzugt in der Nähe von Lichtungen, Waldrändern oder Wegen Jagd überwiegend an Stillgewässern oder langsam fließenden Flüssen und Bächen; vor allem gewässernahe Wälder besitzen eine hohe Bedeutung als Quartierstandorte für die Wasserfledermaus
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	Überwiegend waldgebunden lebende Art, wobei er alte Laubwald- und Laubmischwaldbestände bevorzugt

Die aktuelle Biotopausstattung bietet Möglichkeiten als Jagdrevier, jedoch aufgrund der Kleinflächigkeit nicht von essenzieller Art.

Die Ausweisung als Wohnbaufläche bietet prinzipiell Quartiermöglichkeiten in den Gebäuden.

Demgegenüber ergeben sich bei der Änderung zu Flächen für die Regenrückhaltung keine geeigneten Quartiermöglichkeiten, jedoch verbesserte Jagdmöglichkeiten.

Allerdings stellt der Verlust zweier Wohnhausgrundstücke keinen Verlust essentieller Quartiermöglichkeiten dar. Aufgrund der nicht umgesetzten Bebauung findet auch kein tatsächlicher Quartierverlust bzw. die Störung oder Tötung von Fledermäusen statt. Ausweichmöglichkeiten bestehen durch die Wohnbaufläche des Gebietes „Unter der Bahn“ sowie im Siedlungsalbestand Bellingen.

Wirkungen durch den Bau der Regenrückhaltanlagen und Nutzung, die zu erheblichen Störungen von Fledermäusen und dadurch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen führen, entstehen nicht. Störungen durch Bauarbeiten und Nutzung werden nicht über das Maß der vorhandenen Bebauung hinaus gehen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen ist nicht zu prognostizieren.

Es entstehen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Vögel:

Folgende Vogelarten werden nach Datenlage für das Kartenblatt TK 25 5413 angegeben:



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen auszuschließen aufgrund Bio-topanspruch	Vorkommen möglich (Wohnbaufläche)
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	x	
Amsel	<i>Turdus merula</i>		x
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		x
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>		x nur Jagdgebiet
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>		x
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	x	
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	x	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		x
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	x	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		x
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	x	
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	x	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		x
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		x
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>		x
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		x
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	x	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	x	
Elster	<i>Pica pica</i>		x
Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	x	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	x	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	x	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	x	
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	x	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		x
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	x	
Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	x	
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	x	
Gänsesänger	<i>Mergus merganser</i>	x	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		x
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		x
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		x
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	x	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>		x
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		x
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	x	
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	x	
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	x	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>		x Nahrungsgast
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		x
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	x	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		x
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		x Nahrungsgebiet
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>		x Jagdrevier
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	x	
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	x	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		x
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		x



Heckenbraunelle	Prunella modularis		x
Höckerschwan	Cygnus olor	x	
Hohltaube	Columba oenas		x
Jagdfasan	Phasianus colchicus	x	
Kanadagans	Branta canadensis	x Überflieger	
Karmingimpel	Carpodacus erythrinus		x
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes		x
Kiebitz	Vanellus vanellus	x	
Klappergrasmücke	Sylvia curruca		x
Kleiber	Sitta europaea		x
Kleinspecht	Dryobates minor	x	
Knäkente	Anas querquedula	x	
Kohlmeise	Parus major		x
Kolbenente	Netta rufina	x	
Kolkrabe	Corvus corax		x
Kormoran	Phalacrocorax carbo	x Nur Überflieger	
Kranich	Grus grus	x nur Überflieger	
Krickente	Anas crecca	x	
Kuckuck	Cuculus canorus		x
Lachmöve	Larus ridibundus	x	
Löffelente	Anas clypeata	x	
Mauersegler	Apus apus		x Nahrungsgebiet
Mäusebussard	Buteo buteo		x Jagdrevier
Mehlschwalbe	Delichon urbicum		x
Misteldrossel	Turdus viscivorus		x
Mittelspecht	Dendrocopos medius	x	
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla		x
Moorente	Aythya nyroca	x	
Neuntöter	Lanius collurio	x	
Pfeifente	Anas penelope	x	
Rabenkrähe	Corvus corone		x
Raubwürger	Lanius excubitor	x	
Rauchschwalbe	Hirundo rustica		x
Raufußbussard	Buteo lagopus		x Nahrungsgebiet
Rebhuhn	Perdix perdix	x	
Reiherente	Aythya fuligula	x	
Ringeltaube	Columba palumbus		x
Rohrammer	Emberiza schoeniclus	x	
Rohrschwirl	Locustella luscinioides	x	
Rohrweihe	Circus aeruginosus	x	
Rothalstauher	Podiceps grisegena	x	
Rotkehlchen	Erithacus rubecula		x
Rotmilan	Milvus milvus		x Jagdrevier
Säbelschnäbler	Recurvirostra avosetta	x	
Schellente	Bucephala clangula	x	
Schleiereule	Tyto alba		x Jagdrevier
Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	x	



Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	x	
Schnatterente	Anas strepera	x	
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	x	
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	x	
Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	x	
Schwarzmilan	Milvus migrans	x	
Schwarzspecht	Dryocopus martius	x	
Schwarzstorch	Ciconia nigra	x	
Seidenschwanz	Bombycilla garrulus		x
Silberreiher	Casmerodius albus	x	
Singdrossel	Turdus philomelos		x
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapilla	x	
Sperber	Accipiter nisus		x Jagdrevier
Spießente	Anas acuta	x	
Star	Stumus vulgaris		x
Steinkauz	Athene noctua		x Jagdrevier
Stieglitz	Carduelis carduelis		x
Stockente	Anas platyrhynchos	x	
Sumpfmeise	Parus palustris	x	
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	x	
Tafelente	Aythya ferina	x	
Tannenhäher	Nucifraga caryocatactes	x	
Tannenmeise	Pratus ater		x
Teichhuhn	Gallinula chloropus	x	
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	x	
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca		x
Turmfalke	Falco tinnunculus		x Jagdrevier
Türkentaube	Streptopelia decaocto		x
Turteltaube	Streptopelia turtur		x
Uhu	Bubo bubo		x Jagdrevier
Wacholderdrossel	Turdus pilaris		x
Wachtel	Coturnix coturnix	x	
Wachtelkönig	Crex crex	x	
Waldbaumläufer	Certhia familiaris	x	
Waldkauz	Strix aluco		x Jagdrevier
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	x	
Waldohreule	Asio otus		x Jagdrevier
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	x	
Wasseramsel	Cinclus cinclus	x	
Wasserralle	Rallus aquaticus	x	
Weidenmeise	Parus montanus	x	
Weißstorch	Ciconia ciconia	x	
Wendehals	Jynx torquilla	x	
Wespenbussard	Pernis apivorus		x Jagdrevier
Wiesenpieper	Anthus pratensis	x	
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	x	
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	x	
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes		x
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	x	
Zwergstrandläufer	Calidris minuta	x	



Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	x	
--------------	------------------------	---	--

Auf eine Darstellung der Lebensräume nach Einzelarten kann verzichtet werden.

Offenlandarten/Bodenbrüter

Im Änderungsbereich sind Bodenbrüter wie das Braunkelchen, der Wiesenpieper und auch die Feldlerche aufgrund der Nähe zur Siedlung sowie ungeeigneter Biotopvoraussetzungen auszuschließen.

Betrachtet werden nachfolgend die Arten, die im Plangebiet bei Wohnbaunutzung bzw. Anlage von Hausgärten potenziell vorkommen können:

Gebüsch- bzw. Heckenbrüter

Amsel, Baumpieper, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Karmingimpel, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Kuckuck, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz, Turteltaube, Zaunkönig

Die Arten werden auf umliegende Gehölzstrukturen ausweichen.

Im Zuge der Eingrünung / Begrünung der Regenrückhaltebecken werden zudem im gleichen Raum neue Gehölze geschaffen, welche zukünftig geeignete Bruthabitate bieten werden. Damit bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Damit ergeben sich für die genannten Vogelarten aus dem Vorhaben dauerhaft keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen.

Arten mit Jagd- bzw. Nahrungsrevier

Brutplatz in Halbhöhlen, Nischen, Gebäudehohlräume:

Bachstelze, Dohle, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Star, Schleiereule, Turmfalke

Gebäude:

Mehlschwalbe, Rauchschnalbe

Gleichwertige potenzielle Brutplätze wie durch die Änderung der beiden Wohnbauparzellen zu Flächen für Entwässerung verloren gehen, werden im Zuge der Bebauung im Plangebiet „Unter der Bahn“ entstehen. Der Verlust an potenziellen Brutplätzen ist bei zwei Bauplätzen gering und wird nicht zu Verschlechterungen des Erhaltungszustandes von Populationen führen.

Brutplatz in Baumhöhlen:

Dohle, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Grünspecht, Haussperling, Hohltaube, Kleiber, Star, Steinkauz, Trauerschnäpper, Waldkauz

Gleichwertige potenzielle Brutplätze wie durch die Änderung der beiden Wohnbauparzellen zu Flächen für Entwässerung verloren gehen, werden im Zuge der Bebauung im Plangebiet „Unter der Bahn“ entstehen. Der Verlust an potenziellen Brutplätzen ist bei zwei Bauplätzen gering und wird nicht zu Verschlechterungen des Erhaltungszustandes von Populationen führen. Im Zuge der Begrünung der Fläche für Entwässerung bzw. von Regenrückhaltebecken werden Bäume gepflanzt, die ebenso wie Bäume in Gärten langfristig Baumhöhlen aufweisen können.



Brutplatz im Wald, größere Gehölze, mehrere Meter hohe Bäume und Sträucher:

Baumfalke, Elster, Gimpel, Graureiher, Habicht, Kolkrabe, Mäusebussard, Misteldrossel, Rabenkrähe, Raufußbussard, Rotkehlchen (Bodennest), Rotmilan, Singdrossel, Sperber, Tannenmeise, Türkentaube, Uhu, Waldkauz (Baumhöhlen), Waldohreule, Wacholderdrossel, Wespenbussard

Für diese Arten gibt es hinsichtlich ihrer Anforderungen an einen Brutplatz im Plangebiet keine Möglichkeiten, da diese Biotopstrukturen fehlen.

Diese Vögel könnten im weiteren Siedlungsraum oder angrenzenden Flächen mit Baum- bzw. Gehölz- oder Waldbestand brüten. Andere Vögel wie Rotmilan oder Waldohreule haben ein weites Jagdrevier, in dem die Flächen liegen könnten, und ihre Brutplätze befinden sich in größerer Distanz.

Die Bedeutung als Jagd- und Nahrungsrevier des Siedlungsraumes ist durch Lage und Dimension sowie Ausstattung gering. Die Vegetationsfläche stellt somit keinen essentiell bedeutenden Nahrungsraum für die Vogelwelt dar.

So nutzt der Rotmilan im Umfeld seines Brutstandortes ein Areal von bis zu über 15 km Radius zur Nahrungssuche. Der Mäusebussard sucht in einem Bereich von 100 bis 200 ha nach Beute.

Arten mit geringerem Nahrungsgebiet wie der Gartenrotschwanz mit ca. 3 ha finden im unmittelbaren Umfeld, der Ortslage Bellingener mit Hausgärten Ausweichflächen.

Eine Nutzung der Änderungsflächen als Nahrungsgebiet oder Jagdrevier ist zudem für alle diese Arten weiter möglich bzw. wird gegenüber kleinflächigen Gartenbereichen durch die vorgesehene Ausweisung/Nutzung als RRB begünstigt.

Störungen durch Bauarbeiten und Nutzung sind als gering einzustufen.

Aufgrund der Flugfähigkeiten der Vogelarten sind zudem Kollisionen von Tieren mit Baufahrzeugen oder betrieblichen Fahrzeugen während der späteren Nutzung nicht anzunehmen. Für die Vogelwelt ergibt sich durch das Vorhaben kein Tötungsrisiko, das über das derzeitige allgemeine Lebensrisiko hinausgeht.

Überflieger sind durch die Veränderung der Landnutzung in Wohnbaunutzung nicht betroffen. Bauhöhen und Lichtemissionen gehen nicht über die üblichen Siedlungsstrukturen und damit das gewohnte Umfeld hinaus.

Damit ergeben sich für die genannten Vogelarten aus dem Vorhaben dauerhaft keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen.

Eine vertiefende Untersuchung zu den Vorkommen der Avifauna ist daher nicht nötig, um artenschutzrechtliche Betroffenheiten abklären zu können.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.

3.5 Resümee

Die Biotopstruktur, die geringe Flächengröße und die Lage im Siedlungsraum führen zu einer eingeschränkten Biotopqualität der Planungsfläche. Die rechtskräftig ausgewiesene Wohnbaufläche des Änderungsbereichs lässt keine Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten erwarten.

Es wird aus den durch die Änderung des Bebauungsplanes ermöglichten Baumaßnahmen von Regenrückhalteanlagen und der späteren Nutzung keine Zerstörung von für streng geschützte Arten essenziellen Habitaten resultieren. Es werden als Folge der projektbedingten Eingriffe keine



„Biotope zerstört“, die für dort wildlebende Tiere oder Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.

Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur beschädigt oder zerstört werden.

Es werden keine Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur beschädigt oder zerstört werden.

Die entstehenden Störungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Arten.

Es ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der relevanten Arten zu erwarten.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden zum derzeitigen Kenntnisstand nicht erfüllt.

Mit der Anlage und Ausgestaltung der Rückhalteflächen als naturnahe und extensiv gepflegte Bereiche wird sich das Biotoppotential erhöhen und möglicherweise auch artenschutzrechtlich relevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie Lebensräume bieten.



4. Fotodokumentation



Foto Nr. 1 Blick über den Änderungsbereich nach Südosten



Foto Nr. 2 Blick über den Änderungsbereich nach Süden



Foto Nr. 3 Blick über den Änderungsbereich nach Norden



Foto Nr. 4 Blick über den Änderungsbereich nach Norden